

MITTEILUNGSBLATT

DER
KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



27. SONDERNUMMER

Studienjahr 2021/22

Ausgegeben am 26. 01. 2022

15.a Stück

Satzungsteil

Durchführung von Berufungsverfahren

Beschluss des Senats vom 19.01.2022

Impressum: Medieninhaberin, Herausgeberin und Herstellerin: Universität Graz,
Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.
Anschrift der Redaktion: Rechts- und Organisationsabteilung, Universitätsplatz 3, 8010 Graz.
E-Mail: mitteilungsblatt@uni-graz.at
Internet: <https://mitteilungsblatt.uni-graz.at/>

Offenlegung gem. § 25 MedienG

Medieninhaberin: Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Unternehmensgegenstand: Erfüllung der Ziele, leitenden Grundsätze und Aufgaben gem. §§ 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBl. I Nr. 120/2002, in der jeweils geltenden Fassung.
Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%.
Grundlegende Richtung: Kundmachung von Informationen gem. § 20 Abs. 6 UG in der jeweils geltenden Fassung.

Der Senat beschließt am 19.1.2022 gemäß § 25 Abs. 1 Z 1 UG die Änderungen und die Neuveröffentlichung des Satzungsteils „Durchführung von Berufungsverfahren“, bisher verlautbart im Mitteilungsblatt vom 24.03.2004, 12.a Stück, 15. Sondernummer, zuletzt geändert durch Mitteilungsblatt vom 17.07.2013, 42.a Stück, 83. Sondernummer, mit folgendem Text:

Satzungsteil „Durchführung von Berufungsverfahren“

I. ABSCHNITT: Vorbereitung des Berufungsverfahrens

§ 1. Einleitung eines Berufungsverfahrens

(1) Voraussetzung für die Einleitung eines Berufungsverfahrens ist die fachliche Widmung einer unbefristeten oder länger als drei Jahre befristeten Stelle einer Universitätsprofessorin oder eines Universitätsprofessors im Entwicklungsplan (§ 98 Abs 1 UG).

(2) Die Einleitung des Berufungsverfahrens erfolgt durch das Rektorat.

(3) Das Rektorat hat dem Senat, dem zuständigen Fakultätsgremium und der Leiterin/dem Leiter der zuständigen Organisationseinheit die Einleitung des Berufungsverfahrens mitzuteilen.

(4) Vorschläge für die Einleitung des Berufungsverfahrens können jedenfalls vom Senat, von der Leiterin/dem Leiter der zuständigen Organisationseinheit sowie vom Betriebsrat für das wissenschaftliche Universitätspersonal (§ 99 Abs 1 ArbVG) dem Rektorat unterbreitet werden.

§ 2. Festlegung des Fachbereichs und des fachlich nahestehenden Bereichs

Die Festlegung des Fachbereichs und des fachlich nahe stehenden Bereichs (§ 98 Abs 3 UG) für die gewidmete Stelle erfolgt durch das Rektorat. Vor der Festlegung durch das Rektorat ist das fachzuständige Fakultätsgremium anzuhören.

§ 3. Einsetzung einer Berufungskommission

(1) Der Senat hat eine entscheidungsbefugte Berufungskommission einzusetzen (§ 25 Abs 8 UG, § 98 Abs 4 UG). Diese hat die Geschäftsordnung des Senats und aller Senatskommissionen sinngemäß anzuwenden. Die Berufungskommission besteht aus zehn Mitgliedern, die im Verhältnis 6:2:2 (Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren gemäß § 94 Abs 2 Z 1 UG : Mitglieder der Personengruppe der Universitätsdozentinnen/ Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb gemäß § 94 Abs 2 Z 2 UG : Studierende) zu besetzen ist. Der Senat kann ein beratendes Mitglied, das nicht dem Fachbereich und dem fachlich nahe stehenden Bereich angehört und dem Senat Bericht erstattet, nominieren.

(2) Der Kommission müssen mindestens zwei facheinschlägig qualifizierte, auswärtige Mitglieder angehören. Die übrigen Mitglieder der Berufungskommission sollen Angehörige der Universität aus dem Fachbereich und dem fachlich nahe stehenden Bereich (§ 7) sein. Von den Mitgliedern der Gruppe gemäß § 94 Abs 2 Z 2 UG (Universitätsdozentinnen/Universitätsdozenten, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb) muss mindestens ein Mitglied habilitiert sein; die studentischen Mitglieder müssen Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 60 ECTS Punkten absolviert haben.

(3) In die Berufungskommissionen für die Besetzung von gemeinsamen NAWI-Graz- Professuren laut Entwicklungsplan ist mindestens ein auswärtiges Mitglied der TU Graz zu nominieren. Der Senat der TU Graz ist berechtigt Vorschläge für diese Mitglieder an die Sprecherinnen/Sprecher der Kurien zu erstellen.

(4) Die Kurie der Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren gemäß § 94 Abs 2 Z 1 UG und die Kurie gemäß § 94 Abs 2 Z 2 UG (Universitätsdozentinnen/Universitätsdozenten, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb) des jeweils fachzuständigen Fakultätsgremiums haben das Recht, die jeweiligen Mitglieder der Berufungskommission dem Senat vorzuschlagen. Die Studierenden haben ein Entsendungsrecht nach § 32 HSG 2014. Für jede Kurie ist zusätzlich jeweils mindestens eine Person als Ersatzmitglied vorzuschlagen. Der Senat ist an diese Vorschläge nicht gebunden.

(5) Die/Der bisherige Stelleninhaberin/Stelleninhaber kann nicht Mitglied der Berufungskommission sein.

(6) Gem. § 29 Abs. 3 Satzungsteil Gleichstellungsplan 2017 iSd § 20b UG haben zwei seitens des AKGL nominierte Mitglieder das Recht, mit beratender Stimme an Sitzungen der Berufungskommissionen teilzunehmen und Anträge zu stellen, Erklärungen zum Protokoll zu geben sowie bestimmte Diskussionsbeiträge von Mitgliedern der Berufungskommission in das Protokoll aufnehmen zu lassen. Die Mitglieder des AKGL sind fristgerecht zu jeder Sitzung der Berufungskommission zu laden. Bei Nichteinladung kann die Schiedskommission angerufen werden.

(7) Die konstituierende Sitzung der Berufungskommission ist von der/dem Vorsitzenden des Senats einzuberufen. Die konstituierende Sitzung ist von der Dekanin/vom Dekan bis zur Wahl einer/eines Vorsitzenden zu leiten. Die Dekanin/der Dekan erläutert in der konstituierenden Sitzung die Einbettung der Professur in die strategische Ausrichtung der Universität, ihre Verankerung in der Ziel- und Leistungsvereinbarung sowie die budgetären Rahmenbedingungen. Bei überfakultären Professuren nimmt die Aufgabe der Dekanin/des Dekans die Rektorin/der Rektor wahr. Die/Der Vorsitzende ist mit einfacher Mehrheit aus dem Kreis der Universitätsprofessorinnen/der Universitätsprofessoren und Universitätsdozentinnen/Universitätsdozenten gem. § 94 Abs 2 Z 2 UG zu wählen.

(8) Die Berufungskommission kann Expertinnen/Experten als Auskunftspersonen zu ihren Beratungen einladen.

§ 4. Vorschlag zum Anforderungsprofil und zum Ausschreibungstext

Die Berufungskommission erstellt nach Anhörung der Leiterin/des Leiters der zuständigen Organisationseinheit einen Vorschlag zum Anforderungsprofil (§ 5) und zum Ausschreibungstext (§ 6). Die Leiterin/der Leiter der zuständigen Organisationseinheit hat das Recht eine Stellungnahme zum Vorschlag abzugeben, welche gemeinsam mit dem Anforderungsprofil und dem Ausschreibungstext von der Berufungskommission dem Rektorat zu übermitteln ist.

§ 5. Erstellung des Anforderungsprofils

(1) Die Festlegung des Anforderungsprofils erfolgt durch das Rektorat.

(2) Das Anforderungsprofil dient dazu, die mit der zu besetzenden Stelle verbundenen Aufgaben sowie die Einbettung der Stelle in die Organisation der Universität Graz so ausführlich zu beschreiben, damit die Gutachterinnen und Gutachter in die Lage versetzt werden, die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für die ausgeschriebene Stelle zu beurteilen. Das Anforderungsprofil soll insbesondere folgende Punkte beinhalten:

1. Detaillierte Festlegung der Qualifikationskriterien,
2. Art und Umfang der erwarteten Forschungsleistungen und Schwerpunkte im Bereich der Forschung,
3. Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen im Bereich der Lehre,
4. Hochschuldidaktische Eignung
5. Allenfalls besondere Anforderungen an den Wissenstransfer (Zusammenarbeit mit Unternehmen, Drittmittelforschung etc.),
6. Anforderungen an Führungs- und Managementkompetenz.

Die Anforderungen von Forschung, Lehre und sonstigen Aktivitäten sind nach ihrer Bedeutung bzw. ihrem zeitlichen Ausmaß zu gewichten.

(3) Das Anforderungsprofil ist – in Entsprechung des § 25 Satzungsteil Gleichstellungsplan 2017 iSd § 20b UG – so zu gestalten, dass ein fairer Wettbewerb aller potentiellen Bewerberinnen und Bewerber sichergestellt ist und beschränkende bzw. ausschließende Kriterien nur insoweit aufgenommen werden, als sich das aus den Zielsetzungen und Rahmenbedingungen der Universität ergibt. Zu diesen Zielsetzungen gehören Qualitätssicherung und Internationalisierung von Forschung und Lehre.

II. ABSCHNITT: Vorbereitung des Auswahlverfahrens

§ 6. Festlegung des Ausschreibungstextes

- (1) Die Festlegung des Ausschreibungstextes erfolgt durch das Rektorat.
- (2) Der Ausschreibungstext hat jedenfalls sämtliche Aufnahmeerfordernisse und ein möglichst genaues Anforderungsprofil zu beinhalten.
- (3) Die Bewerbungsfrist hat mindestens drei Wochen zu betragen. Die Bewerbungen haben elektronisch zu erfolgen.
- (4) Der Ausschreibungstext ist dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen gem. § 42 Abs 6 Z 1 UG sowie § 25 Abs 8 Satzungsteil Gleichstellungsplan 2017 unverzüglich, spätestens jedoch drei Wochen vor der Veröffentlichung nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
- (5) Widerspricht der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen dem Ausschreibungstext innerhalb von zwei Wochen nicht oder stimmt er diesem innerhalb der Frist zu, ist er zu veröffentlichen.

§ 7. Veröffentlichung des Ausschreibungstextes

- (1) Die Ausschreibung ist jedenfalls im Mitteilungsblatt der Universität Graz zu veröffentlichen.
- (2) Zusätzlich ist die Ausschreibung in in- und ausländischen Medien zu veröffentlichen (§ 98 Abs 2 UG). Bei der Festlegung der Medien ist auf das Anforderungsprofil und auf die finanziellen Ressourcen der Universität Bedacht zu nehmen.

(3) Hinsichtlich der Verpflichtung, qualifizierte Frauen durch geeignete Maßnahmen zur Bewerbung zu motivieren sowie nachweislich und aktiv nach geeigneten Bewerberinnen zu suchen, sind die §§ 21, 22 Satzungsteil Frauenförderungsplan 2017 zu berücksichtigen. Hinsichtlich der Verpflichtung, die Ausschreibung zu wiederholen, sollten bis zum Ende der Bewerbungsfrist keine Bewerbungen von Frauen vorliegen, die die Anforderungen des Ausschreibungstextes erfüllen, ist § 23 Satzungsteil Frauenförderungsplan 2017 zu berücksichtigen.

§ 8. Bestellung von Gutachterinnen und Gutachtern

(1) Die/Der Vorsitzende des Senats hat nach Vorliegen des Anforderungsprofils und des Ausschreibungstextes die Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren des Fachbereichs innerhalb einer von der/dem Vorsitzenden zu setzenden Frist um Vorschläge für die Bestellung von Gutachterinnen/Gutachtern zu ersuchen. Der Vorschlag hat mindestens fünf Gutachterinnen und Gutachter zu umfassen, davon mindestens vier externe, und eine kurze Begründung zu enthalten. Die Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren im Senat haben aufgrund der erstatteten Vorschläge mindestens zwei Gutachterinnen/Gutachter, davon mindestens eine/einen externe/externen, zu bestellen. Sie können diese Aufgabe aber auch an die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs und des fachlich nahe stehenden Bereichs übertragen.

(2) Die Rektorin/der Rektor hat das Recht, eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter zu bestellen.

(3) Die Gutachter/Gutachterinnen müssen eine facheinschlägige *venia docendi* oder gleichzuhaltende wissenschaftliche Qualifikation haben. Die/Der bisherige Stelleninhaberin/Stelleninhaber kann nicht als Gutachterin/Gutachter bestellt werden. Die bestellten Gutachterinnen/Gutachter sind dem Senat zur Kenntnis zu bringen.

(4) Die/Der Vorsitzende des Senats ersucht innerhalb eines Monats nach dem Ende der Bewerbungsfrist die Gutachterinnen/Gutachter um die Erstellung der Gutachten über die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber und die einbezogenen Kandidatinnen und Kandidaten für die ausgeschriebene Professoren/Innen/stelle. Die Gutachten sollen innerhalb einer festzusetzenden Frist, längstens aber innerhalb von drei Monaten ab Zusage erstellt werden.

(5) Jede Gutachterin/Jeder Gutachter ist verpflichtet, alle Umstände offen zulegen, die geeignet sind, begründete Zweifel an ihrer/seiner vollen Unbefangenheit zu begründen.

III. ABSCHNITT: Auswahlverfahren

§ 9. Sichtung der eingelangten Bewerbungen

(1) Alle bis zum Ende der Bewerbungsfrist eingelangten Bewerbungen sind unverzüglich an die Berufungskommission weiterzuleiten. Die Liste der eingelangten Bewerbungen einschließlich der Bewerbungsunterlagen, sofern der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen nicht darauf verzichtet, ist auch dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen unverzüglich zur Kenntnis zu bringen (§ 42 Abs 6 Z 2 UG).

(2) Die Berufungskommission sichtet die eingelangten Bewerbungen und scheidet vorerst jene Bewerberinnen und Bewerber aus, die wegen mangelnder Unterlagen für eine weitere Berücksichtigung im Verfahren nicht in Betracht kommen. Sie hat zu überprüfen, ob die vorliegenden Bewerbungen die Ausschreibungskriterien und das Anforderungsprofil für die ausgeschriebene Position erfüllen, und jene Bewerbungen, die diese offensichtlich nicht erfüllen, auszuschneiden.

(3) Der/Die Vorsitzende der Berufungskommission hat die Liste der verbliebenen Bewerbungen an den Senat weiterzuleiten. Die Rektorin/Der Rektor ist von Seiten des Senats darüber zu informieren, welche Bewerbungen an die Gutachterinnen und Gutachter weitergeleitet werden sollen. Sollte eine oder mehrere Bewerbungen nicht den Ausschreibungskriterien entsprechen, so ist die Berufungskommission darauf hinzuweisen. In weiterer Folge informiert der Senat das zuständige Dekanat und versendet sodann die Bewerbungsunterlagen an die Gutachterinnen und Gutachter.

§ 10. Einbeziehung von Personen, die sich nicht beworben haben

(1) Bis zur Übermittlung der Bewerbungen an die Gutachterinnen und Gutachter (§ 8 Abs 4) können in das Berufungsverfahren mit ihrer Zustimmung auch Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die sich nicht beworben haben, von der Berufungskommission oder von der Rektorin oder dem Rektor als Kandidatinnen und Kandidaten einbezogen werden (§ 98 Abs 2 UG).

(2) Eine Suche nach solchen Kandidatinnen und Kandidaten hat zu erfolgen, wenn das Rektorat es verlangt oder die Berufungskommission dies mit einfacher Mehrheit beschließt. § 29 Abs 2 Satzungsteil Gleichstellungsplan 2017 iSd § 20b UG ist zu berücksichtigen.

§ 11. Erstattung von Gutachten

(1) Die Gutachterinnen und Gutachter haben anhand der Bewerbungsunterlagen, des Ausschreibungstextes und des Anforderungsprofils die am besten geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten zu ermitteln.

(2) Die Erstattung der Gutachten hat unter Verwendung des Formblattes zu erfolgen. Die Gutachterinnen und Gutachter können dem Formblatt weitere Ausführungen (Ergänzungen, Anmerkungen etc.) beifügen.

(3) Das Formblatt wird vom Rektorat erstellt und vom Senat genehmigt.

(4) Neben dieser formularbasierten Beurteilung der einzelnen Bewerbungen sind die Gutachterinnen und Gutachter aufzufordern, die ihrer Meinung nach am besten geeigneten fünf Kandidatinnen und Kandidaten zu nennen und diese in einer zusammenfassenden, vergleichenden Beurteilung zu bewerten.

§ 12. Festlegung geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten

Aufgrund der vorliegenden Unterlagen und der eingelangten Gutachten erstellt die Berufungskommission eine Liste jener geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten, denen die Rektorin oder der Rektor Gelegenheit zu geben hat, sich in angemessener Weise zumindest dem Fachbereich und dem fachlich nahe stehenden Bereich zu präsentieren (§ 98 Abs 6 UG).

§ 13. Berufungsvortrag und Lehrvortrag

(1) Die Präsentation („Berufungsvortrag“) der geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten ist öffentlich zugänglich. Die Termine sind in geeigneter Weise der Öffentlichkeit der Universität Graz bekannt zu machen. Bei NAWI Graz-Professuren ist dieser Termin auch dem entsprechenden Fachbereich der TU Graz bekannt zu machen.

(2) Eine Präsentation besteht aus einem Vortrag und anschließender Diskussion. Den Kommissionsmitgliedern und Zuhörerinnen/Zuhörern ist Gelegenheit zu geben, Fragen zu stellen.

(3) In Ergänzung zum Berufungsvortrag kann zusätzlich ein Lehrvortrag gehalten werden. Den Kommissionsmitgliedern und Zuhörerinnen/Zuhörern ist Gelegenheit zu geben, Fragen zu stellen.

(4) Darüber hinaus kann die Berufungskommission beschließen, weitere Gespräche mit der/dem Bewerber/in über ihre/seine Pläne für die Arbeit an der Universität Graz unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu führen. Die Rektorin/Der Rektor und die Leiterin/der Leiter der zuständigen Organisationseinheit sind zu diesen Gesprächen einzuladen.

§ 14. Erstellung des Besetzungsvorschlags

(1) Die Berufungskommission hat unter Berücksichtigung des Anforderungsprofils, der Gutachten und der Stellungnahmen die Kandidatinnen und Kandidaten, die zur Präsentation eingeladen wurden, zu bewerten und einen begründeten Besetzungsvorschlag zu erstellen. Dieser hat die drei für die Besetzung der ausgeschriebenen Stelle am besten geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten zu enthalten. Die Berufungskommission hat eine begründete Reihung der Kandidatinnen und Kandidaten vorzunehmen. Ein Vorschlag mit weniger als drei Kandidatinnen und Kandidaten ist besonders zu begründen (§ 98 Abs 7 UG).

(2) Bei der Erstellung des Besetzungsvorschlages sind auch die Ergebnisse der öffentlichen Präsentation(en) und der vertraulichen Aussprache nachvollziehbar zu berücksichtigen.

(3) Der Besetzungsvorschlag und sämtliche Unterlagen sind innerhalb von sieben Monaten nach dem Ende der Bewerbungsfrist der Rektorin/dem Rektor zu übermitteln. Ebenso ist der Senat vom Berufungsvorschlag zu informieren.

§ 15. Zurückverweisung des Besetzungsvorschlages

(1) Die Rektorin/der Rektor kann den Besetzungsvorschlag an die Berufungskommission zurückverweisen, wenn dieser nicht die am besten geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten enthält (§ 98 Abs 8 UG). Die Zurückverweisung ist zu begründen. Die Rektorin/der Rektor hat darüber den Senat und den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zu informieren.

(2) Die Berufungskommission kann im Fall der Zurückverweisung einen neuen Besetzungsvorschlag erstellen oder unter Angabe der dafür maßgebenden Gründe einen Beharrungsbeschluss fassen.

(3) Lehnt die Rektorin/der Rektor auch den Beharrungsbeschluss ab, so ist dies mit einer Begründung dem Senat sowie dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen unverzüglich mitzuteilen. Die Rektorin/der Rektor hat in diesem Fall die Möglichkeit, eine neue Ausschreibung der Stelle zu veranlassen und damit ein neues Berufungsverfahren in Gang zu setzen.

§ 16. Wiederholung des Berufungsverfahrens

Das gesamte Berufungsverfahren ist zu wiederholen, wenn

1. die Berufungskommission auf der Grundlage des Anforderungsprofils und des Ausschreibungstextes zum Ergebnis kommt, dass keine geeigneten Bewerbungen vorliegen oder

2. die Berufungskommission beschließt, dass aufgrund der Bewerbungen ein Besetzungsvorschlag nicht erstellt werden kann oder

3. die Berufungsverhandlungen mit den im Besetzungsvorschlag genannten Bewerberinnen und Bewerbern nicht positiv abgeschlossen werden können.

IV. ABSCHNITT: Berufungsverhandlung

§ 17. Auswahlentscheidung

(1) Die Rektorin/Der Rektor hat die Auswahlentscheidung aus dem Besetzungsvorschlag zu treffen.

(2) Die Rektorin/Der Rektor hat ihre/seine Auswahlentscheidung dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen vor Aufnahme der Berufungsverhandlungen bekannt zu geben. Der Arbeitskreis hat das Recht, innerhalb von drei Wochen Beschwerde zu erheben. Über diese entscheidet die Schiedskommission mit Bescheid (§ 98 Abs 9 UG).

(3) Wird der Beschwerde stattgegeben, hat die Rektorin/der Rektor eine neue Auswahlentscheidung unter Beachtung der von der Schiedskommission vertretenen Rechtsmeinung zu treffen (§ 98 Abs 10 UG).

§ 18 Berufungsverhandlungen

(1) Die Rektorin/Der Rektor hat unverzüglich die Berufungsverhandlungen aufzunehmen. Die Leiterin/der Leiter der zuständigen Organisationseinheit ist zu diesen Gesprächen einzuladen.

(2) Führen die Berufungsverhandlungen zum Erfolg, so schließt die Rektorin/der Rektor mit der ausgewählten Kandidatin oder dem ausgewählten Kandidaten namens der Universität den Arbeitsvertrag ab (§ 98 Abs 11 UG). Der Betriebsrat ist von der erfolgten Einstellung unverzüglich in Kenntnis zu setzen (§ 99 Abs 4 ArbVG).

V. ABSCHNITT: Abgekürztes Berufungsverfahren (§ 99 UG)

§ 19. Zeitlich befristete Stellen

(1) Bei der Besetzung von Professuren für einen fünf Jahre nicht übersteigenden Zeitraum findet ein abgekürztes Berufungsverfahren statt, auf das § 98 Abs 1 und 3 bis 8 UG nicht anzuwenden sind (§ 99 Abs 1 UG).

(2) Die zu besetzende Stelle ist von der Rektorin/dem Rektor auszuschreiben. Nach Ablauf der Bewerbungsfrist hat die Rektorin/der Rektor die Bewerberinnen und Bewerber den Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des fachlichen Bereichs, dem die Stelle zugeordnet ist, zur Kenntnis zu bringen. Diese können eine Stellungnahme abgeben.

(3) Die Rektorin/der Rektor hat die Kandidatin /den Kandidaten für die zu besetzende Stelle auf Vorschlag oder nach Anhörung der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des fachlichen Bereichs dem die Stelle zugeordnet ist auszuwählen und mit der ausgewählten Kandidatin /dem Kandidaten einen befristeten Arbeitsvertrag abzuschließen. Der Betriebsrat ist von der erfolgten Einstellung unverzüglich in Kenntnis zu setzen (§ 99 Abs 4 ArbVG).

(4) Zur Verlängerung der Anstellung bedarf es eines Berufungsverfahrens nach § 98 UG.

VI. ABSCHNITT: Inkrafttreten und Anhang

§ 20.

(1) Der im Mitteilungsblatt vom 26.07.2017, 42.a Stück, 135. Sondernummer, verlautbarte Anhang zum Satzungsteil „Durchführung von Berufungsverfahren“ bildet weiterhin auch den Anhang zum neu verlautbarten Satzungsteil in der vorliegenden Fassung.

(2) Die vorliegende neue Fassung des Satzungsteils „Durchführung von Berufungsverfahren“ tritt mit dem auf seine Verlautbarung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt der Satzungsteil „Durchführung von Berufungsverfahren“, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 09.07.2014, zuletzt geändert durch Mitteilungsblatt vom 13.03.2019, 22.a Stück, 65. Sondernummer, außer Kraft.

Der Vorsitzende des Senats
Niemann

Formblatt Bewertung KandidatInnen

Formblatt Bewertung KandidatInnen	
Professur:	
Name Kandidat/in:	
Gutachter/in:	Datum:

Kriterium	Zielsetzung (dem endgültigen Anforderungsprofil anzupassen)	Kurze Bewertung
Forschungsprofil	Kompetenz zur Etablierung/Entwicklung/Weiterentwicklung eines Forschungsschwerpunktes/-programms/-bereichs.	
Publikationen	Beschreibung der Publikationsleistung, insbesondere fachspezifisch bevorzugte Publikationsformen.	
Drittmittel	Kompetenz zur erfolgreichen Einwerbung von Forschungsprojekten (FWF/EU/Wirtschaft etc.)	
Lehrveranstaltungen	Erfahrung in der Abhaltung von Lehrveranstaltungen auf Ebene Bachelor/Master (Diplom, Lehramt)/Doktorat <u>oder</u> Kompetenz zur Verwendung unterschiedlicher Sprachen	
Abschlussarbeiten	Kompetenz / Erfahrung zur/mit Betreuung von Abschlussarbeiten auf Ebene Bachelor/Master (Diplom)/Doktorat	Optional
Hochschuldidaktik	Qualifikation oder Kompetenz in Hochschuldidaktik	Optional
Lehre (optional)	Erfahrung zum Beispiel mit: <ul style="list-style-type: none"> - Lehre außerhalb der Heimatuniversität (zB Gastvorlesung, Vertretungsprofessur) oder - interdisziplinärer Lehre oder - Lehrentwicklung und -organisation (zB Curriculaentwicklung, Lehregremium, Vortragender Hochschuldidaktik, StudiengangsleiterIn) oder - Einsatz neuer Medien 	Optional
Nachwuchsförderung	Erfahrung in der Betreuung/Anleitung des wiss. Nachwuchses.	
Führung	Kompetenz oder Erfahrung in der Führung von MitarbeiterInnen (Institut oder Projekte)	Optional
Gender Mainstreaming	Tätigkeit in einschlägigen Gremien <u>oder</u> Einschlägige Aus-/Weiterbildung	Optional
Wiss. Vernetzung	Erfahrung in der lokalen/nationalen/internationalen Vernetzung innerhalb der Fach-Community (zB Kommissionen, Fachgremien, Funktion bei Zeitschriften)	
Auslands-erfahrung	Längere Tätigkeit an einer Universität/Forschungseinrichtung außerhalb des Heimatlandes ab dem Level Doktorat <u>oder</u> Erfahrung in der internationalen Vernetzung ab dem Level Doktorat	

Ergänzungen durch die/den Gutachter/in:

Nennung der fünf (5) bestgeeigneten KandidatInnen und zusammenfassende, vergleichende Bewertung dieser:

Anhang

(siehe [Mitteilungsblatt vom 26.07.2017, 42.a Stück, 135. Sondernummer](#))